

Preisblatt Wasser

Allgemeine Preise der Stadtwerke Passau GmbH

Versorgungsgebiet Passau

Gültig ab 1. November 2025

1. Zusammensetzung der Preise

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 7 %) und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Änderung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Alle Grund- und Bereitstellungspreise werden tagsgenau abgerechnet.

1.1 Der **VERBRAUCHSPREIS** beträgt pro entnommenen Kubikmeter (m^3) Wasser:

Netto	Brutto
2,13 €	2,28 €

Dieser Preis gilt auch bei vorübergehendem Wasserbezug, soweit nichts anderes vereinbart ist.

1.2 Der **GRUNDPREIS** richtet sich nach dem maximalen Dauerdurchfluss Q_3 jedes eingebauten Wasserzählers, auch für zusätzlich eingebaute Zähler sowie Nebenzähler von Verbundzählern.

Der Grundpreis beträgt je Zähler und Jahr:

Zählergrößen Q_3 in m^3/h *

m^3/h	Netto	Brutto
Q_3 4	104,00 €	111,28 €
Q_3 10	252,00 €	269,64 €
Q_3 16	460,00 €	492,20 €
Q_3 25	685,00 €	732,95 €
Q_3 63	1.150,00 €	1.230,50 €
Q_3 100	2.500,00 €	2.675,00 €
Q_3 160	5.230,00 €	5.596,10 €
Q_3 250	6.760,00 €	7.233,20 €

* gegenüber dem bisher gültigem Preisblatt sind die Zählergrößen auf die Messgeräte-richtlinie (MID) angepasst: alt Q_{max} 5 = neu Q_3 4; alt Q_{max} 12 = neu Q_3 10; alt Q_{max} 20 = neu Q_3 16; alt Q_{max} 30 = Q_3 25; alt Q_{max} 35 = neu Q_3 25; alt Q_{max} 70 = neu Q_3 63; alt Q_{max} 80 = neu Q_3 63; alt Q_{max} 100 = neu Q_3 100; alt Q_{max} 110 = neu Q_3 100; alt Q_{max} 120 = neu Q_3 100; alt Q_{max} 150 = neu Q_3 100; alt Q_{max} 180 = neu Q_3 100; alt Q_{max} 250 = neu Q_3 160; alt Q_{max} 350 = neu Q_3 250

1.3 Wasseranschlüsse zu vorübergehenden Zwecken (z. B. für Baustellen)

1.3.1 Für Ausgabe und Rücknahme von Hydrantenstandrohren oder sonstigen beweglichen Wasserzählereinrichtungen werden dem Anschlussnehmer / Auftraggeber

Netto	Brutto
65,00 €	69,55 €

in Rechnung gestellt.

1.3.2 Vor der Ausgabe eines Hydrantenstandrohrs oder einer sonstigen Wasserzählereinrichtung ist ein unverzinslicher Betrag (Sicherheitsleistung) von 200,00 Euro zu entrichten. Forderungen der SWP infolge von Verlust oder Beschädigung des Hydrantenstandrohrs oder einer sonstigen Wasserzählereinrichtung bzw. Beschädigung der Hydranten sowie sonstige Restansprüche werden mit diesem Betrag verrechnet. Differenzen werden durch Erstattung bzw. Nachforderung ausgeglichen.

1.3.3 Wird ein Hydrantenstandrohr oder eine sonstige bewegliche Wasserzählereinrichtung verwendet, so erhöht sich der Grundpreis gemäß Ziffer 1.2 auf das Zweifache.

1.3.4 Ist der Wasserverbrauch nicht zu ermitteln, so wird ein von der SWP geschätzter Verbrauch nach konkreten Anhaltspunkten zugrunde gelegt. Fehlen solche Angaben, wird ein Mindestverbrauch von 200 m^3 Wasser pro Jahr verrechnet. Den Kunden bleibt vorbehalten, Nachweis über einen geringeren Verbrauch zu führen.

1.4 Der **Grundpreis für die Dauer der Bereitstellung eines besonderen Feuerlöschanschlusses** (nur Bestandsanlagen) beträgt monatlich für die Löschwasserversorgung für die maximal zu entnehmende m^3 /Stundenleistung:

Netto	Brutto
0,31 €	0,33 €

1.5 Reserve- oder Zusatzversorgung

Reserveversorgung (ruhende Vorhaltung oder vorübergehende Bedarfsdeckung aus der öffentlichen Wasserversorgung bei Ausfall der Eigengewinnungsanlage) oder Zusatzversorgung (ständige Bedarfsdeckung aus der öffentlichen Wasserversorgung neben der Eigengewinnungsanlage) sind immer dann gegeben, wenn neben einer betriebsbereiten Eigengewinnungsanlage auch ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist. Soweit für das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung keine Erlaubnis oder Bewilligung nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Bayerischen Wassergesetz erforderlich ist, bleibt die Eigengewinnungsanlage außer Betracht. Desgleichen bleibt die Grundwasserentnahme für den ausschließlichen Betrieb von Wärmepumpen außer Ansatz, sofern das Wasser wieder dem Grundwasser zugeführt wird.

Bei Reserve- oder Zusatzversorgung ist für die Vorhaltung, zusätzlich zu den jeweiligen Grund- und Verbrauchspreisen des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung, ein Bereitstellungspreis zu zahlen. Dieser beträgt monatlich

Netto	Brutto
20,34 €	21,76 €

für jede angefangene installierte Kubikmeterstundenleistung (m^3/h) der Eigenwasserversorgungsanlage).

Übersteigt die installierte Kubikmeterstundenleistung (zulässige Dauerbelastung) der Eigenwasserversorgungsanlage die aus der Anschlussleitung der Stadtwerke Passau mögliche Entnahmemenge, so wird für die Festsetzung des Bereitstellungspreises die aus der Anschlussleitung mögliche zulässige Dauerbelastung angesetzt.

1.6 Sonstige Preise

1.6.1 Zahlungsverzug etc.

Die folgenden Leistungen sind umsatzsteuerfrei:

	Netto	Brutto
Zahlungserinnerung	0,00 €	0,00 €
Erste Mahnung	1,50 €	1,50 €
Mahnung: Androhung gerichtliches Mahnverfahren	1,50 €	1,50 €
Mahnung: Einstellung der Versorgung	1,50 €	1,50 €
Ankündigung: Sperrtermin	5,00 €	5,00 €
Inkassogebühr durch Außendienst	15,00 €	15,00 €

1.6.2 Preise bei Unterbrechung / Wiederherstellung der Versorgung (je Anfahrt) gemäß § 33 AVBWasserV. Den Kund*innen ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

	Netto	Brutto
Unterbrechung (umsatzsteuerfrei)	23,00 €	23,00 €
Wiederherstellung (19 % Umsatzsteuer)	23,53 €	28,00 €
Erfolglose Maßnahme trotz Ankündigung (umsatzsteuerfrei)	23,00 €	23,00 €

2. Bedingungen

Es gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ und die „Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Passau GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Sie haben noch Fragen?

Dann kontaktieren Sie uns gerne!

☎ 0851 560 490

Sie möchten eine Störung melden?

Wir sind 24h für Sie erreichbar!

☎ 0851 6069